



Glossar zum Data Act

Mai 2026

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

A

außergerichtliche Streitbelegungsstellen

Außergerichtliche Streitbelegungsstellen sind unabhängige, nicht staatliche Stellen. Sie verfügen über hohe Fachkompetenz und sollen unparteiisch, schnell, fair und nach transparenten Regeln arbeiten. Die Qualität der Arbeit der Streitbelegungsstellen wird durch die Zulassung durch die jeweils zuständige staatliche Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Streitbelegungsstelle ansässig ist, sichergestellt. In Deutschland werden diese Stellen durch die Bundesnetzagentur förmlich zugelassen. Es steht den Parteien grundsätzlich frei, jede in der Europäischen Union durch eine zuständige Aufsichtsbehörde zugelassene Streitbelegungsstelle anzurufen. Die Europäische Kommission veröffentlicht eine Liste aller in der Europäischen Union zugelassenen Streitbelegungsstellen, die zukünftig hier einsehbar sein wird.

Die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbelegung besteht grundsätzlich für [Nutzer](#), [Dateninhaber](#), [Datenempfänger](#), Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten und ihre Kunden. Das Streitbelegungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Eine Streitbelegung durch eine zugelassene Streitbelegungsstelle kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Parteien sich darauf verständigen. Die Entscheidung der Streitbelegungsstelle ist zudem für die Parteien nur dann verbindlich, wenn diese dem bindenden Charakter vor Beginn des Streitbelegungsverfahrens ausdrücklich zugestimmt haben.

B

Beschwerderecht

Natürliche und juristische Personen haben das Recht, bei der zuständigen Behörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Niederlassung Beschwerde einzulegen, wenn sie sich in eigenen Rechten aus dem Data Act verletzt sehen (Artikel 38 Absatz 1 Data Act).

Unabhängig von diesem Beschwerderecht steht Akteuren stets der Zivilrechtsweg innerhalb der sie betreffenden Vertragsbeziehungen offen.

C

D

Data Act

Der Data Act ist am 11. Januar 2024 als EU-Verordnung in Kraft getreten und gilt seit dem 12. September 2025 in der Europäischen Union. Der Data Act ist neben dem Data Governance Act eine der zentralen Säulen der Europäischen Datenstrategie der EU-Kommission.

Der Data Act soll die europäische Datenwirtschaft entscheidend voranbringen. Ein wesentliches Ziel des Data Act ist die Erhöhung der datenbasierten Wertschöpfung und die Förderung von Innovationen in Europa.

Im Zentrum des Data Act stehen Daten von [vernetzten Produkten](#) und [verbundenen Diensten](#). Vernetzte Produkte im Sinne des Data Act sind vor allem Internet of Things-Geräte. Dazu gehören zum Beispiel mit dem Internet verbundene Kraftfahrzeuge, Züge, Flugzeuge, Haushaltsgeräte, industriell und landwirtschaftlich genutzte Maschinen, Produktionsanlagen sowie privat genutzte Endgeräte. Bei verbundenen Diensten handelt es sich um Software (zum Beispiel Apps) zur Steuerung dieser Geräte. Der Data Act rückt Nutzerinnen und Nutzer in den Fokus der datenbasierten Wertschöpfung. Er schafft für sie neue Datenzugangs-, Datennutzungs- und Datenweitergaberechte für die von ihnen genutzten vernetzten Produkte und verbundenen Dienste.

Für Verträge zwischen Unternehmen, die den Datenzugang und die Datennutzung regeln, enthält der Data Act Vorgaben dazu, unter welchen Bedingungen bestimmte Vertragsklauseln missbräuchlich und damit nicht bindend sind.

Darüber hinaus enthält der Data Act Regeln und entsprechende Interoperabilitätsvorgaben, die es Kunden von [Datenverarbeitungsdiensten](#) erleichtern, zu einem anderen Datenverarbeitungsdienst zu wechseln oder verschiedene Datenverarbeitungsdienste parallel zu nutzen. Bei Datenverarbeitungsdiensten handelt es sich vor allem um Cloud-Dienste.

In Fällen außergewöhnlicher Notwendigkeit müssen vom Data Act umfasste Daten öffentlichen Stellen wie Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zugänglich gemacht werden.

Der Data Act enthält außerdem Regeln zum Schutz von in der Europäischen Union gespeicherten nicht-personenbezogenen Daten vor einem unrechtmäßigen Zugang für beziehungsweise einer unrechtmäßigen Übermittlung an staatliche Akteure aus Drittländern.

Dateninhaber

Der Dateninhaber (insbesondere Hersteller) ist eine natürliche oder juristische Person, die über Produktdaten oder [verbundene Dienstdaten](#) verfügen kann. Entscheidend ist nicht, wer einzelne Komponenten herstellt (Software oder Hardware), sondern wer berechtigt oder verpflichtet ist, Daten zu nutzen oder bereitzustellen. Die [Nutzer](#) und Nutzerinnen müssen im Vorfeld (beispielsweise des Kaufs) darüber informiert werden, wer [Dateninhaber](#) ist, also wer die Daten zur Verfügung stellen muss.

Datenempfänger / Dritte

Als sogenannte Dritte beziehungsweise Datenempfänger kommen grundsätzlich beliebige natürliche oder juristische Personen in Frage, die selbst nicht Nutzer des vernetzten Gerätes oder [verbundenen Dienstes](#) sind. Also zum Beispiel Unternehmen, die im Auftrag des Nutzers und auf Basis der bereitgestellten Daten neue Anwendungen (bspw. Aftermarket- und

Nebendienstleistungen, wie Analyse-, Reparatur- und Wartungsdienstleistungen) entwickeln sollen. Dies können grundsätzlich auch Wettbewerber des Dateninhabers sein. Allerdings ist es Dritten untersagt, die bereitgestellten Daten zur Entwicklung von Konkurrenzprodukten zu nutzen, die mit dem [vernetzten Produkt](#) im Wettbewerb stehen. Eine grundsätzliche Ausnahme besteht für Unternehmen, die als sogenannte Gatekeeper (Torwächter) im Sinne des Digital Markets Act (DMA) benannt sind. Solche Unternehmen dürfen aufgrund ihrer marktmächtigen Stellung keine Daten auf Grundlage des Data Act erhalten. Eine aktuelle Aufzählung der benannten Gatekeeper findet sich unter https://digital-markets-act.ec.europa.eu/gatekeepers_en.

Datenverarbeitungsdienst

Der Begriff „Datenverarbeitungsdienst“ ist definiert in Artikel 2 Nummer 8 Data Act und umfasst eine große Zahl von digitalen Dienstleistungen mit einer sehr großen Bandbreite an unterschiedlichen Anwendungszwecken, Funktionen und technischen Strukturen. Die Definition orientiert sich an gängigen Definitionen von Cloud-Computing-Diensten und wurde so ausgestaltet, dass auch die verbreiteten Bereitstellungsmodelle (wie z. B. Infrastructure as a Service (IaaS), Platform as a Service (PaaS) und Software as a Service (SaaS)) abdeckt werden. Voraussetzung ist zudem, dass der Dienst einem Kunden im Sinne von Artikel 2 Nummer 30 Data Act bereitgestellt wird und als solcher genutzt wird. Nicht erfasst sind daher Dienste, bei denen lediglich eine durch Datenverarbeitung ermöglichte Funktion in Anspruch genommen wird, wie etwa Musik- oder Video-Streaming. Gleichzeitig besteht aber auch Offenheit für künftige technologische Innovationen im Bereich der Bereitstellung von Datenverarbeitungsdiensten.

Nicht alle Dienste fallen unter die vollständigen Wechsel- und Interoperabilitätsregeln. Artikel 31 Data Act regelt Ausnahmen von Pflichten. Ausnahmen gelten für:

- individuell zugeschnittene oder entwickelte [Datenverarbeitungsdienste](#), die nicht in großem Maßstab kommerziell angeboten werden sowie
- Datenverarbeitungsdienste die als Test-Version für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.

Das bedeutet jedoch nicht, dass maßgeschneiderte Dienste vollständig vom Anwendungsbereich von Kapitel VI ausgenommen sind. So müssen Anbieter solcher Dienste beispielsweise offene Schnittstellen bereitstellen und sicherstellen, dass Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format exportiert werden (Artikel 30 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 Data Act).

Anbieter, die sich auf Ausnahmen berufen, sind verpflichtet, Kunden vor Vertragsabschluss ordnungsgemäß darüber zu informieren, welche Pflichten aus Kapitel VI des Data Act nicht gelten.

Datenzugang

Direkter Datenzugang:

Wird ein direkter Datenzugang ermöglicht, sind [vernetzte Produkte](#) so zu konzipieren, dass die Daten direkt von einem Datenspeicher auf dem Gerät (über eine Schnittstelle, wie Kabel, Bluetooth oder Ähnliches) oder über einen Server (beispielsweise über ein digitales Interface) zugänglich gemacht werden. Der Nutzer hat dann die Möglichkeit, direkt auf die Daten des Produkts zuzugreifen zu können, ohne dass eine weitere beziehungsweise zusätzliche Einbindung des [Dateninhabers](#) erforderlich ist. Daten müssen Nutzern und Dritten „leicht“ zugänglich gemacht werden. Das bedeutet, der Zugang muss auf einfache Weise und ohne unangemessene Hindernisse, Kosten oder verfahrenstechnische Hürden gewährt werden. Die Produktgestaltungspflicht gilt für

vernetzte Produkte und die mit ihnen [verbundenen Dienste](#), die nach dem 12. September 2026 in Verkehr gebracht werden, soweit der direkte Zugang relevant und technisch durchführbar ist.

Indirekter Datenzugang:

Wenn die Daten von den [Nutzern](#) (beispielsweise aus technischen Gründen) nicht direkt vom Produkt abgerufen werden können, muss der Dateninhaber einen indirekten Zugang ermöglichen. In diesem Fall muss der Nutzer Datenzugang beim Dateninhaber beantragen (zum Beispiel über ein geeignetes Webportal). Auf Verlangen des Nutzers muss der Dateninhaber auch Dritten die entsprechenden Daten bereitstellen. Generell soll der Datenzugang in einem möglichst einfachen Verfahren ermöglicht werden.

E

F

G

Gegenleistung

Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten:

Dateninhaber können eine angemessene Gegenleistung für die Bereitstellung der Daten an einen [Datenempfänger](#) verlangen.

- Jede Gegenleistung muss diskriminierungsfrei und angemessen sein und darf eine Marge enthalten.
- Bei der Bestimmung der Gegenleistung sind die angefallenen Kosten für Bereitstellung der Daten (einschließlich der Kosten für Formatierung, Verbreitung und Speicherung) zu berücksichtigen sowie gegebenenfalls Investitionen in die Erhebung und Generierung der Daten.
- Kleinstunternehmen, [KMU](#) und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen dürfen jedoch nicht mehr als die Kosten für die Bereitstellung der Daten in Rechnung gestellt werden.
- [Dateninhaber](#) müssen die Berechnung der Gegenleistung gegenüber Datenempfängern transparent machen.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, Leitlinien zur Berechnung der angemessenen Gegenleistung zu veröffentlichen.

Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit:

Wenn ein [öffentlicher Notstand](#) vorliegt erhält der Dateninhaber keine Gegenleistung, es sei denn, es handelt sich um [Kleinst-](#) und [Kleinunternehmen](#).

Wenn die verlangten Daten zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse ausgeübten und gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erforderlich sind, haben alle Dateninhaber einen Anspruch auf eine faire Gegenleistung.

- Die Gegenleistung muss technische und organisatorische Kosten (einschließlich der Kosten für Datenanonymisierung o.ä.) abdecken und darf eine angemessene Marge erhalten.

- Der Dateninhaber hat kein Recht auf Gegenleistung falls die Aufgabe im öffentlichen Interesse in der Erstellung amtlicher Statistiken durchgeführt wird und der Erwerb von Daten nach nationalem Recht nicht zulässig ist.
- Auf Verlangen der öffentlichen Stelle, der Kommission, der europäischen Zentralbank oder Einrichtung der Union muss der Dateninhaber Informationen über die Grundlage der Kostenberechnung und die angemessene Marge übermitteln.
- Ist die öffentliche Stelle, die Kommission, die europäische Zentralbank oder die Einrichtung der Union mit der Höhe der vom Dateninhaber geforderten Gegenleistung nicht einverstanden, kann sie bei der Bundesnetzagentur Beschwerde einlegen.

gleiche Dienstart

Die Vorschriften über den Wechsel zwischen [Datenverarbeitungsdiensten](#) finden nur dann Anwendung, wenn die „gleiche Dienstart“ bei abgebendem und übernehmendem Anbieter vorliegt (Artikel 23 Data Act). Dies bedeutet gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 9 Data Act, dass der Datenverarbeitungsdienst kumulativ „dasselbe Hauptziel“, „dieselben Hauptfunktionen“ sowie dasselbe Dienstmodell für die Datenverarbeitung aufweisen muss.

H

I

intelligente Verträge

Der Data Act fördert die automatisierte und interoperable Durchführung von Verträgen über die Nutzung von Daten, indem er wesentliche Anforderungen an intelligente Verträge festlegt. Unter intelligenten Verträgen sind Computerprogramme zu verstehen, die eine automatisierte Ausführung eines Vertrags oder eines Teils davon ermöglichen (Artikel 2 Nr. 39 Data Act). Der Data Act schreibt zum Beispiel folgende Anforderungen für Anbieter von intelligenten Verträgen in Artikel 36 Absatz 1 vor:

- Robustheit, um Funktionsfehler und Manipulationen durch Dritte zu verhindern,
- Mechanismen für eine sichere Beendigung und Unterbrechung von Transaktionen,
- eine Datenarchivierung und Datenkontinuität,
- strenge Zugangskontrollmechanismen.

Die Festlegung von Mindestanforderungen und gegebenenfalls von Standards soll die [Interoperabilität](#) zwischen verschiedenen Anwendungsbereichen von intelligenten Verträgen fördern. Anbieter eines intelligenten Vertrags müssen eine Konformitätsbewertung über die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen durchführen. Bei Erfüllung der Anforderungen stellen die Anbieter eine EU-Konformitätserklärung aus. Die Kommission kann sogenannte gemeinsame Spezifikationen erlassen, die einige oder alle der wesentlichen Anforderungen erfassen (Artikel 36 Absatz 6 Data Act).

Interoperabilität

Die Interoperabilität ist ein grundlegender Baustein des Data Acts und beschreibt allgemein die Fähigkeit, dass alle Teilnehmer an einem Datenraum in der Lage sind, Daten sicher zu teilen beziehungsweise zu nutzen. Durch die Verwendung von einheitlichen (standardisierten) Protokollen und semantischen Darstellungen der Daten ist sichergestellt, dass die Daten auch von allen beteiligten Akteuren korrekt interpretiert werden.

Inverkehrbringen

Das „Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines [vernetzten Produkts](#) auf dem Unionsmarkt. Bereitstellung meint die dauerhafte oder vorübergehende Übertragung beziehungsweise Einräumung von Eigentums- und Nutzungsrechten insbesondere durch Kauf-, Miet- oder Leasingverträge. Wird ein Produkt vom Hersteller beispielsweise erstmals nach der Herstellung an einen [Nutzer](#) in der Europäischen Union verkauft oder vermietet, gilt das vernetzte Produkt als in der Europäischen Union in Verkehr gebracht.

- Ein vernetztes Produkt kann nur einmalig in Verkehr gebracht werden.
- Das Inverkehrbringen bezieht sich auf jedes individuelle Produkt, nicht auf einen Produkttyp.
- Für vernetzte Produkte, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurden, aber in Drittländern genutzt werden, müssen sowohl die in Europa als auch die außerhalb Europas generierten Daten verfügbar gemacht werden. Die Herausgabe können allerdings nur Nutzer verlangen, die in der Europäischen Union ansässig sind. Beispielsweise sind für ein Flugzeug einer europäischen Fluglinie auch die Daten herauszugeben, die bei einer Nutzung in Drittländern außerhalb der EU entstehen.
- Nicht eingeschlossen sind beispielsweise Produkte, die in einem Drittland gekauft und in die Europäische Union importiert werden oder Produkte, die in der Europäischen Union für den Export produziert werden und außerhalb der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden. Daher gilt beispielsweise eine in den USA gekaufte Smartwatch, die nachträglich in die Europäische Union gebracht wird, als in den USA in Verkehr gebracht.

J

K

KMU

Kleinstunternehmen sowie Kleinunternehmen und [mittlere Unternehmen](#) (Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission).

Kleinstunternehmen

Bis zu 9 Beschäftigte und bis zu 2 Millionen Euro Jahresumsatz / Bilanzsumme (Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission).

Kleinunternehmen

Bis zu 49 Beschäftigte und bis zu 10 Millionen Euro Jahresumsatz / Bilanzsumme (Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission).

L

M

mittlere Unternehmen

Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft und die kein Kleinst- oder Kleinunternehmen sind (Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission)

N

Nutzer

Der Nutzer (privat, gewerblich und öffentlich) ist eine natürliche oder juristische Person, die ein (zeitlich begrenztes) Nutzungsrecht an einem [vernetzten Produkt](#) besitzt (insbesondere durch Eigentum, Miete oder Leasing) oder die einen damit [verbundenen Dienst](#) nutzt. Die Rechte des Data Act gelten nur für Nutzer, die in der Europäischen Union ansässig sind.

Normen und Standards

Unter Normung und Standard wird eine einheitliche Art und Weise einer Problemlösung und gegebenenfalls deren Umsetzung verstanden. Ziel ist die Erarbeitung von offenen Standards und Normen, um hersteller- sowie technologie neutrale Lösungen zu fördern. Hierzu zählen beispielsweise Anforderungen an Schnittstellen (APIs) hinsichtlich deren Datenformaten, Abläufen oder der zu verwendenden Protokolle. Durch die Einhaltung beziehungsweise Umsetzung eines Standards / Norm kann ein Teilnehmer an Datenräumen die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen für sich sicherstellen.

O

ohne Weiteres verfügbare Daten

[Produkt](#)daten und [verbundene Dienst](#)daten, die ein [Dateninhaber](#) ohne unverhältnismäßigen Aufwand erhalten kann.

öffentlicher Notstand

Damit sind Situationen gemeint, in denen nach nationalem Recht oder Unionsrecht ein öffentlicher Notstand festgestellt wurde. Ein solcher Notstand kann beispielsweise im Bereich der öffentlichen Gesundheit, aufgrund von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen wie Cybersicherheitsvorfällen auftreten. Es handelt sich jeweils um zeitlich begrenzte Ausnahmesituationen, die sich negativ auf die Bevölkerung auswirken und unter anderem das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensqualität sowie die wirtschaftliche oder finanzielle Stabilität erheblich und unmittelbar erhöhen.

P

Produktdaten

Daten, die ein [vernetztes Produkt](#) über seine Leistung, Nutzung oder Umgebung erlangt, generiert oder erhebt, beispielsweise über verbaute Sensoren. Zudem müssen die Daten aus dem Produkt auch tatsächlich abgerufen werden können.

Parallele Nutzung von Datenverarbeitungsdiensten

Die Vorgaben in Artikel 34 Data Act zielen darauf ab, die parallele Nutzung von Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern und bestehende Hindernisse für Multi-Cloud- und Multi-Dienst-Anwendungen weiter zu reduzieren. Dadurch soll die Interoperabilität zwischen verschiedenen Diensten gewährleistet und eine gleichzeitige Nutzung mehrerer Anbieter ermöglicht werden.

Q

R

S

Streitbeilegung

Die Parteien können sich darauf verständigen, bestimmte Streitigkeiten über Rechte und Pflichten nach dem Data Act im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung vor zugelassenen Streitbeilegungsstellen beizulegen. Damit besteht eine einfache, schnelle und kostengünstige Möglichkeit, Streitigkeiten beizulegen, die aufgrund von Ansprüchen aus oder Verpflichtungen nach dem Data Act entstehen.

Standardvertragsklauseln / standard contractual clauses (SCCs)

Die SCCs der Europäischen Kommission bieten eine strukturierte, anpassbare und rechtssichere Grundlage, um die neuen Anforderungen effizient in die Praxis zu überführen – bei gleichzeitigem Spielraum für individuelle und branchenspezifische Anpassungen. Die SCCs sollen Kunden und Anbietern von [Datenverarbeitungsdiensten](#) bei der vertraglichen Umsetzung ihrer Rechte und Pflichten nach dem Data Act unterstützen. Sie eignen sich für alle Cloud-Modelle (IaaS, PaaS, SaaS) und bieten Musterklauseln, die in die eigenen Verträge übernommen werden können. Die Anwendung der SCCs erfolgt auf freiwilliger Basis.

Struktur der SSCs:

- Die SCCs bestehen aus modularen Klauseln, die in ihrer Gesamtheit oder einzeln genutzt werden können.
- Sie sind nicht als vollständiger Vertrag gedacht, sondern als Ergänzung zu einem umfassenden Vertrag über Datenverarbeitungsdienste. Weitere Aspekte außerhalb des Anwendungsbereichs des Data Acts müssen zusätzlich geregelt werden.
- Ein integrierter Abschnitt mit Definitionen, die auf dem Data Act basieren, soll für einheitliches Verständnis sorgen.
- Die SCCs enthalten Querverweise auf relevante Artikel des Data Act sowie auf andere Klauseln innerhalb des Dokuments, was die rechtliche Orientierung erleichtert.

Flexibilität:

- Die vollständige Verwendung aller modularen Klauseln wird von der Europäischen Kommission empfohlen, ist aber nicht zwingend.
- Eine teilweise Nutzung oder Modifikationen sind möglich, erfordern jedoch eine sorgfältige rechtliche Prüfung, um keine Lücken oder Widersprüche zu erzeugen.

T

U

V

verbundene Dienstdaten

Daten eines [verbundenen Dienstes](#) über Handlungen, Aktionen und Ereignisse, die in Verbindung mit der Nutzung eines [vernetzten Produkts](#) stehen.

vernetzte Produkte

Vernetzte Produkte sind Gegenstände, die Daten über ihre Nutzung, Leistung oder Umgebung erfassen (insbesondere über Sensoren) und die diese Produktdaten über einen kabelbasierten oder kabellosen Zugang übermitteln können (beispielsweise über eine Internetverbindung wie WLAN oder 5G oder einen anderen Zugang wie einen USB-Anschluss oder eine NFC-Schnittstelle). Unter die Begriffsdefinition fallen vor allem solche Produkte, die häufig als Internet der Dinge (IoT) bezeichnet werden und über das Internet Daten austauschen.

Vernetzte Produkte kommen in allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft vor, einschließlich Infrastrukturen, Fahrzeugen, Schiffen, Luftfahrzeugen, Lifestyle-Ausrüstung, Haushaltsgeräten und Konsumgütern, Medizin- und Gesundheitsprodukten oder landwirtschaftlichen und industriellen Maschinen und Anlagen.

Beispiele vernetzte Produkte

Vernetzte Produkte existieren beispielsweise in folgenden Produktkategorien: Smarte Haushaltsgeräte (wie Kühlschränke, Feuermelder, Türschlösser), Smarte Elektronik (wie Fernseher, Smartwatches), vernetzte Fahrzeuge (wie Pkw, Luftfahrzeuge), medizinische Geräte (u. a. Überwachung, Diagnostik), vernetzte Industriemaschinen und Anlagen (wie Roboter, Windanlagen, Pumpen, Landmaschinen) und viele mehr. Ausgenommen sind Produkte, deren Hauptfunktion die Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung von Daten ist (wie beispielsweise Server und Router) sowie Prototypen.

verbundene Dienste

Ein verbundener Dienst ist mit dem [vernetzten Produkt](#) verbunden und beeinflusst dessen Funktionsweise, etwa durch die Übermittlung von Daten oder Befehlen. Dementsprechend findet ein bidirektionaler Datenaustausch zwischen dem vernetzten Produkt und dem verbundenen Dienst statt. Dienste, die ausschließlich Daten auslesen können, sind nicht erfasst.

Beispiele verbundene Dienste

Hierzu zählen solche Dienste, die ein vernetztes Produkt in einer bestimmten Weise beeinflussen, wie beispielsweise eine App, die Lichteinstellungen oder die Temperatur eines smarten Kühlschranks steuern kann oder eine App für Smartwatches, die Sportaktivitäten aufzeichnet und auswertet.

W

Wechselentgelt

Der Data Act regelt den Umgang mit sogenannten „Wechselentgelten“ also Entgelten, die bei einem Anbieterwechsel für den Nutzer anfallen. Diese Entgelte werden stufenweise vollständig abgeschafft:

- Im Übergangszeitraum vom 11. Januar 2024 bis 11. Januar 2027 dürfen Anbieter nur noch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wechsel stehende Kosten in Rechnung stellen.
- Ab dem 12. Januar 2027 dürfen überhaupt keine Wechselentgelte mehr erhoben werden (Artikel 29 Absatz 1 Data Act).

Bevor ein Vertrag abgeschlossen wird, muss der Anbieter dem Kunden gemäß Data Act darüber informieren, welche Standarddienstentgelte zum Betrieb eines Dienstes anfallen können, welche möglichen verhältnismäßigen Entschädigungen es bei einer vorzeitigen Kündigung gibt und welche ermäßigten Wechselentgelte während des stufenweisen Übergangszeitraums vom 11. Januar 2024 bis 12. Januar 2027 erhoben werden (Artikel 29 Absatz 4 Data Act).

X

Y

Z